

Schulleiter als neuer Dienstvorgesetzter – und was nun?

Am 27. Juni 2016 wurde das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW) veröffentlicht (GV. NRW, S. 309). Das Gesetz ist ein Artikelgesetz mit einer Neufassung des Landesbeamtengesetzes, einem neuen Landesbesoldungsgesetz und einem neu gefassten Landesbeamtenversorgungsgesetz sowie der Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsvorschriften wie u.a. des Schulgesetzes.

Zentrale Regelungsinhalte der Dienstrechtsmodernisierung im Hinblick auf die Lehrerinnen, Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf: u. a. Flexibilisierung von Arbeitszeit, Verbesserung der Freistellungsregeln, grundsätzlicher Anspruch auf Rückkehr aus Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Ausbau des Sabbatical, Ermöglichung von Ausbildung in Teilzeit
- Personalentwicklung und Fortbildung sowie Behördliches Gesundheitsmanagement als unverzichtbare Elemente einer modernen Personalverwaltung
- Verbesserung der Karrierechancen für Frauen, u. a. durch Einführung einer Zielquote für Frauen in Führungspositionen
- Änderungen im Laufbahnrecht, u. a. Reduzierung der Laufbahngruppen, Anpassung der Laufbahngruppenstruktur an die Entwicklung im Hochschulbereich
- Systematische Überarbeitung des Besoldungsrechts
- Integration der jährlichen Sonderzahlung ab dem 01.01.2017 in die monatlichen Bezüge
- Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1, insbesondere für Alleinerziehende
- Verkürzung der Wartezeit auf Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- Erhöhung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit und Abkehr von der bisherigen Aufzehrregelung
- Systematische Überarbeitung des Versorgungsrechts
- Regelung des Anspruchs auf Versorgungsauskunft
- Vereinfachung der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge durch Einführung von Festbeträgen
- Regelungen zur Versorgungslastenteilung

Damit wird das Dienstrecht neu geordnet und weiterentwickelt.

- *Quelle dieser Informationen:*
https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Dienstrechtsmodernisierung/index.jsp

Änderungen:

Seite 4, Anhang - 2. Vorschrift ist zu ändern in:

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz – LBG NRW)

Seite 12, RdNr. 4 – Satz 1 erhält folgende Fassung:

Um den Anforderungen des Lehrerberufs gerecht zu werden, ist jede Lehrkraft verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und fortzuentwickeln sowie insbesondere an Fortbildungen in dienstlichem Interesse teilzunehmen (§ 42 Abs. 2 LBG, § 17 LVO).

Seite 20, RdNr. 20, 2. Absatz:

In der Klammer ändert sich § 93 Abs. 1 LBG in § 92 Abs. 1 LBG.

Seite 28, Gesetzestext Absatz 3, 3. Zeile erhält folgende Fassung:

Bei der Ernennung findet § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

Seite 29, RdNr. 4, 3. Zeile, die Klammer lautet:

(§ 19 Abs. 4 . 6 LBG)

Seite 30, RdNr. 5, 3. Zeile, die Klammer lautet:

(... u. § 19 Abs. 6 LBG)

Seite 31, RdNr. 15, 3. Zeile, die Klammer lautet:

(§ 16 LBG)

Seite 32, RdNr. 16, letzter Absatz, 1. Zeile, die Klammer lautet:

(§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. u. 3, Abs. 3, 5 u. 6 LBG)

Seite 33, RdNr. 22, 2. Zeile, die Klammer lautet:

(§ 19 Abs. 1 LBG)

Seite 33, RdNr. 22, 3. Zeile, die Klammer lautet:

(§ 21 Abs. 1 LBG)

Seite 37, RdNr. 14, 3. letzte Zeile, die Paragrafenangabe lautet:

§ 92 LBG

Seite 38, RdNr. 14, 2. Spiegelstrich, 1. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:

§ 92 LBG

Seite 55, RdNr. 2, 2. Absatz, 3. letzte Zeile:

Die Klammer entfällt.

Seite 58, Tabelle, rechte Spalte, die Paragrafenangabe bei 3. lautet:

§ 103 Abs. 2 LBG

Seite 59, RdNr. 5, 5. Spiegelstrich, 1. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:

§ 86 LBG

Seite 59, RdNr. 5, 5. Spiegelstrich, 4. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:

§ 85 LBG

Seite 59, RdNr. 5, 6. Spiegelstrich, die Paragrafenangabe lautet:

§ 92 LBG

Seite 74, RdNr. 41, 2. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 74 LBG

Seite 74, RdNr. 41, folgender Absatz wird angefügt:

Erstmals wird eine Pflicht des Dienstherrn für ein behördliches Gesundheitsmanagement gesetzlich verankert (§ 76 LBG). Es umfasst nicht nur den aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz, sondern beinhaltet einen präventiven Ansatz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der individuellen Gesundheitskompetenz. Mit dem behördlichen Gesundheitsmanagement als einem strategischen und strukturierten Verfahren sollen künftig die entscheidenden gesundheitsrelevanten Maßnahmen mehrerer Handlungsfelder – zum Beispiel Personalentwicklung, Organisation und Führung – systematisch miteinander verknüpft werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird auf den einzelnen Ebenen regelmäßig evaluiert.

Seite 116, § 11 Abs. 1:

Nach LVO einfügen *) und vor dem 2. Absatz einfügen *) jetzt § 11 LVO)

Seite 117, RdNr. 1, 4. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
..., § 17 LVO

Seite 135, RdNr. 29, 4. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 73 LBG

Seite 136, RdNr. 1, 1. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 71 LBG

Seite 145, RdNr. 6, 3. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 103 Abs. 2 LBG

Seite 146, RdNr. 7, 3. letzte und vorletzte Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 103 Abs. 2 LBG

Seite 182, 2. Spiegelstrich, 1. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 92 Abs. 2 Satz 1 LBG

Seite 182, Nr. 3, 2. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 92 LBG

Seite 187, 3. Zeile, die Paragrafenangabe lautet:
§ 92 Abs. 1 LBG

Seite 249 wird wie folgt geändert:

**Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)
vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)**

§ 27 Entlassung

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie bei Übertragung eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Europäischen Parlaments, des

Bundestages oder des Landtags waren und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist ihr Mandat niederlegen.

(2) Beamtinnen und Beamte sind ferner zu entlassen, wenn sie als Beamtinnen und Beamte auf Zeit ihrer Verpflichtung nach § 4 letzter Satz und § 119 Absatz 2 Satz 4 nicht nachkommen.

(3) Das Verlangen, entlassen zu werden, muss schriftlich erklärt werden. Ein Verlangen in elektronischer Form ist nicht zulässig. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der dienstvorgesetzten Stelle, mit Zustimmung der nach § 28 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(4) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte ihre oder seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat; eine Frist von drei Monaten darf dabei nicht überschritten werden.

§ 92 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind mindestens vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Sie sollen ferner in regelmäßigen Zeitabständen und anlässlich einer Versetzung beurteilt werden; die obersten Dienstbehörden bestimmen die Zeitabstände und können Ausnahmen für Gruppen von Beamtinnen und Beamten zulassen. Die Beurteilungen sind mit einem Gesamturteil abzuschließen und sollen einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung enthalten. Sie sind zu den Personalakten der Beamtin oder des Beamten zu nehmen. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen und sie mit der oder dem Vorgesetzten zu besprechen. Eine Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen. Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Sofern in den Fällen des Satzes 1 die Verleihung eines höherwertigen Amtes von einer Erprobung oder einer Probezeit abhängig ist, kann in der Rechtsverordnung vorgesehen und können nähere Regelungen dazu getroffen werden, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungamt vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten wird beim Nachweis eines berechtigten Interesses und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf ihren oder seinen Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.

Seite 290, Nr. 5, die Paragrafenangabe lautet:

§ 92 LBG

Seite 307, die Erläuterung der Abkürzung LBG lautet:

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Seite 308, die Erläuterung der Abkürzung LVO lautet:

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen